

(GBl. I S. 86) und in verschiedenen Anweisungen der Deutschen Notenbank, Urteile der ordentlichen Gerichte können dagegen nicht vollstreckt werden<sup>1</sup>.

Es ist zuzugeben, daß für die Inanspruchnahme der Zwangsvollstreckung gegen sozialistische Betriebe und Haushaltsorganisationen im Vergleich zum Kapitalismus ungleich weniger Bedürfnis besteht. Die staatlichen juristischen Personen kommen ihren rechtskräftig festgestellten Verpflichtungen in aller Regel freiwillig nach, und die Gläubiger haben den faktischen Verlust ihrer Rechte durch dauernde Zahlungsunfähigkeit der Schuldner nicht zu fürchten. Die Praxis zeigt jedoch, daß die Zahlungsflüssigkeit der staatlichen Betriebe und Haushaltsorganisationen durchaus zeitweilig gestört sein kann. Der Schutz der Gläubigerinteressen (der Interessen anderer staatlicher oder genossenschaftlicher juristischer Personen wie auch der Interessen der bei uns bestehenden privaten Betriebe oder auch von Bürgern) auf der einen Seite und die Notwendigkeit der fühlbaren Einwirkung auf die Schuldner andererseits fordern in diesen Fällen eine klare Regelung der Zwangsvollstreckung.

Die noch in bezug auf die Urteile der ordentlichen Gerichte geübte Praxis, eine Vollstreckung gegen staatliche juristische Personen auszuschließen und eine Befriedigung der Gläubiger nur im Wege des Anweisungsverfahrens der den Schuldnern übergeordneten Organe zuzulassen<sup>2</sup>, war zur Sicherung der planmäßigen Arbeit der volkseigenen Betriebe unbedingt notwendig. Völlig zu Recht wurde deshalb aus § 3 Abs. 1 der Anordnung über die Übertragung der volkseigenen Betriebe an die Rechtsträger des Volkseigentums vom 20. Oktober 1948 (ZVOBl. S. 502: „Verfügungen über das Eigentum der volkseigenen Betriebe außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs sind unzulässig“) abgeleitet, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der staatlichen juristischen Personen unzulässig ist.

Es scheint jedoch, also ob zum heutigen Zeitpunkt — dem Vorbild der Sowjetunion und der Volksdemokratien folgend — der notwendige Schutz' des Volkseigentums und die Sicherung der planmäßigen Arbeit der staatlichen juristischen Personen durch geschmeidigere juristische Formen als den generellen Ausschluß der Zwangsvollstreckung gegen sie durchgeführt werden kann und muß. Durch die Einführung des Zwangseinziehungsverfahrens ist der Grundsatz auch bereits durchbrochen worden, wobei sich diese Art der Zwangsvollstreckung von den bekannten Prinzipien der in der ZPO geregelten Vollstreckung wesentlich unterscheidet.

Der vorliegende Artikel stellt sich die Aufgabe, die gegenwärtige Rechtslage auf dem Gebiet der Vermögenshaftung der staatlichen juristischen Personen darzustellen und eine — nach Meinung des Verfassers — notwendige einheitliche gesetzliche Regelung dieses Komplexes anzugeben.

Die selbständige Vermögenshaftung der staatlichen juristischen Personen

Die staatlichen juristischen Personen, gleich ob sie nach Haushaltsplänen tätig werden oder über einen Finanzplan verfügen, sind vom sozialistischen Staat mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete staatliche Organe, durch deren Tätigkeit der Prozeß der Produktion und Verteilung des gesellschaftlichen Gesamtprodukts vermittelt wird und die zu diesem Zweck in Vermögensbeziehungen miteinander und mit anderen Rechts-

<sup>1</sup> vgl. Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. II, Berlin 1958, S. 425.

<sup>2</sup> Mußten Anträge auf Einleitung der Zwangsvollstreckung von den ordentlichen Gerichten zuerst dem Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums, später dem Amt zum Schutze des Volkseigentums, dann dem Ministerium der Justiz vorgelegt werden, so bestimmt jetzt die Rundverfügung des Ministers der Justiz Nr. 36:53 vom 20. 4. 1953, daß solche Anträge den vorgeordneten Organen der volkseigenen Schuldner mit dem Ersuchen um Zahlungsanweisung unmittelbar zu übersenden sind.

Subjekten treten müssen<sup>3</sup> <sup>4</sup>. Die staatlichen juristischen Personen sind keine Eigentümer. Sie erhalten allerdings vom alleinigen Inhaber des staatlichen Eigentumsrechts, dem sozialistischen Staat, aus dem gesamtstaatlichen Eigentumsfonds einen bestimmten Teil — entsprechend dem Charakter ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit — ausgesondert und in ihre „operative Verwaltung“ übertragen. Im § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) wird z. B. für die wichtigste Art der staatlichen juristischen Personen, für die volkseigenen Betriebe, geregelt: „Er (der VEB — W. P.) ist berechtigt und verpflichtet, selbständig zu wirtschaften und in eigener Verantwortung abzurechnen. Zu diesem Zweck erhält der Betrieb einen abgesonderten Vermögensfonds, bestehend aus den Fonds für Anlagen und Umlaufmittel.“ Hinsichtlich der haushaltsplangebundenen Organe ist diese ausdrückliche Formulierung nicht getroffen worden. Jedoch ergibt sich die Ausstattung eines solchen Organs mit „eigenem“ Vermögen aus seiner Bezeichnung als „Rechtsträger von Volkseigentum“ oder als „juristischer Person“.

Die Ausstattung mit „eigenem“ Vermögen und die operative Verwaltung dieses Vermögens bedingen die selbständige Haftung der staatlichen juristischen Person mit diesem Vermögen. Der Staat — zwar Eigentümer, von den entsprechenden staatlichen Organen aber unterschiedenes Rechtssubjekt — haftet für die Verbindlichkeiten seiner Organe (soweit deren Vermögen nicht ausreicht) grundsätzlich nicht. Genauso wenig haften staatliche juristische Personen füreinander. Dieser Grundsatz ist in unserer Gesetzgebung zwar nicht generell fixiert<sup>5</sup>, so wie das z. B. in der Sowjetunion (Art. 19 ZGB der RSFSR bzw. Art. 13 des Entwurfs der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken) und in einigen Ländern der Volksdemokratie geschehen ist<sup>6</sup>, doch allgemein anerkannt<sup>6</sup>. Soweit aber Verbindlichkeiten staatlicher juristischer Personen aus dem Staatshaushalt beglichen werden, ist diese Haftung des Staates eine freiwillige und resultiert aus seiner zentralen Eigentümerstellung. Eine Pflicht der subsidiären Haftung besteht nur in den gesetzlich geregelten Fällen<sup>7</sup>.

Die der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögensobjekte

Selbständige Vermögenshaftung der staatlichen juristischen Personen kann nicht bedeuten, daß das gesamte ihnen in operative Verwaltung übertragene Vermögen auch der Zwangsvollstreckung unterliegt. Eine unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen müßte unweigerlich die Gefahr mit sich bringen, daß im Falle der Zwangsvollstreckung die notwendigen Bedingungen für die planmäßige Arbeit der entsprechenden juristischen Person beseitigt werden und damit

<sup>3</sup> vgl. Bratus, Die Subjekte des Zivilrechts, Moskau 1950, S. 93 f. (russ.).

<sup>4</sup> vgl. jedoch im einzelnen § 13 des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 69) hinsichtlich der Haftung der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung.

<sup>5</sup> vgl. z. B. hinsichtlich Bulgariens Kozuharoff, Die Vermögenshaftung der sozialistischen rechtsfähigen Organisationen in Bulgarien, Staat und Recht 1957, Heft 12, S. 1257/58; hinsichtlich der CSSR Knapp, Das Eigentum in den Ländern der Volksdemokratie, Moskau 1954, S. 315/16 (russ.).

<sup>6</sup> vgl. Das Zivilrecht der DDR (Allgemeiner Teil), Berlin 1955, S. 191.

<sup>7</sup> vgl. z. B. § 9 des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues, a. a. O. Der Staat übernimmt bis zur Sicherung der planmäßigen Zahlung von Kapital und Zinsen der von den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung ausgegebenen Obligationen die „Garantie“, also — juristisch gesehen — eine Bürgschaft. Der Sinn dieser subsidiären Haftung besteht hier darin, den Erwerb von Obligationen, zu denen auch und hauptsächlich Bürger gehören (§ 8 des Gesetzes), das Gefühl der unbedingten Sicherheit für ihre Geldanlage zu geben.